



## Themen der aktuellen Ausgabe

### Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Natura 2000 ist der Dreh- und Angelpunkt des europäischen Naturschutzes. Ein funktionierendes, länderübergreifendes Schutzgebietsnetzwerk soll dazu beitragen, das europäische Naturerbe zu sichern. Das neue Handbuch ist ein praxistauglicher Leitfaden durch das Naturverträglichkeitsverfahren.

### Schiverbindung Höss – Vorderstoder: eine nicht mehr zeitgerechte Tourismusentwicklung..?

Mit der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung soll die Schigebietsverbindung von Hinterstoder nach Vorderstoder auch im Flächenwidmungsplan der Gemeinden sichtbar gemacht werden. Ortsentwicklung, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehr und Schneesicherheit sind Stolpersteine. Es wäre an der Zeit, über Alternativen ernsthaft nachzudenken.

### Was die Oö. Umwelthanwaltschaft beschäftigt...

- Braunau/Neukirchen an der Enknach: Flächenwidmungsszenario
- Ende der Badesaison: Poolwasser-Entsorgung
- Bezirk Gmunden: Bootshütte versus Seeuferschutz



## Vorwort

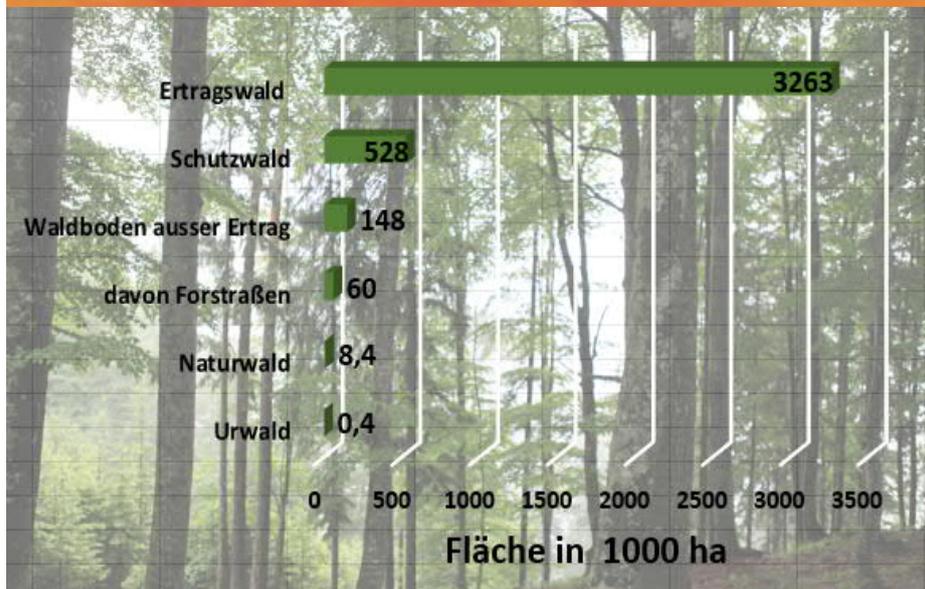
„Ökologie zwischen Wissenschaft und Weltanschauung“ – so titelt der Schwerpunkt einer Fachzeitschrift. Und statt „Ökologie“ können wir nicht nur „Klimaschutz“, sondern getrost auch „Wirtschaft“ einsetzen. Denn auch die dogmatischen Ansagen von Wirtschaftsvertretern haben mitunter fließende Übergänge zu Heils-Lehren mit quasi-religiösen Zügen, die weder Hinterfragen noch Alternativen dulden. Und nicht nur bei Gesundheitsthemen, die dieser Tage viele andere Problemfelder zudecken, sondern auch bei Klima, Raumnutzung, Naturverbrauch nehmen beide Extreme („alles furchtbar“ und „alles eh wurscht und weiter so“) zu. Fachlichem Diskurs wird mit politisch motivierten „Fachbeiträgen“ gekontert. Zum Beispiel: Eine Prognose von „50 Jahre genug Schnee fürs Stodertal“ dürfte wohl die gleiche naturwissenschaftliche Sicherheit haben wie die Behauptung, die Erde sei eine Scheibe. Beides sind bzw. waren Glaubenssätze.

Oder: Das „Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz 2020“ samt noch unbekannter Umsetzungsverordnungen habe das Potential, unsere Energieerzeugung grundlegend zu ändern. Aber auch das Potential, zusammen mit einem ungezügelten betrieblichen Flächenverbrauch den Rest an Landschaftsidentität in die Luft zu sprengen. Alles für einen „guten Zweck“ – ob Klima oder Wirtschaft.

Jedoch... - nicht von Brot allein lebt der Mensch! Woran es mangelt, ist ein offener, mitunter durchaus harter Diskurs, der hinterfragt, was tatsächlich wünschenswert ist. Und dann verbindliche Entscheidungen, die Grenzen respektieren, bei denen auch „die anderen“ noch mitkönnen. So wäre die Chance für eine gemeinsame Basis abseits der „Glaubenssätze“ gegeben.

**Martin Donat**  
Oö. Umwelthanwalt

## Waldnutzung





## Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

*Natura 2000 ist der Dreh- und Angelpunkt des europäischen Naturschutzes. Ein funktionierendes, länderübergreifendes Schutzgebietsnetzwerk soll dazu beitragen, das europäische Naturerbe zu sichern.*

Gefährdete Tier- und Pflanzenarten werden geschützt und deren Lebensräume erhalten oder wiederhergestellt. Im dicht besiedelten Europa ist das keine leichte Aufgabe! Mit der Vogelschutz- sowie der FFH-RL wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um sich dieser besonderen Herausforderung stellen zu können. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 der FFH-RL – die sogenannte Naturverträglichkeitsprüfung (NVP).

Eine NVP geht der Frage nach, ob ein Plan oder Projekt ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen kann und welche Schlüsse daraus zu ziehen sind. Dabei ist nach einem definierten Stufenplan vorzugehen. Die inzwischen sehr umfangreiche EuGH-Judikatur kann als Beleg für auftretende Schwierigkeiten bei der Abwicklung einer richtlinienkonformen Verträglichkeitsprüfung gewertet werden.

In einer von der Oö. Umwelthanwaltschaft beauftragten rechtswissenschaftlichen Studie hat das Institut für Umweltrecht der JKU Linz unter Einbeziehung von Behörden, Planungsbüros und NGOs die höchstgerichtliche Judikatur analysiert und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Europäischen Kommission den korrekten Ablauf einer Verträglichkeitsprüfung aufgezeigt. Das Verfahren beginnt mit einer Vorprüfung. Dabei ist festzustellen, ob ein Vorhaben ein Schutzgebiet überhaupt erheblich beeinträchtigen kann. Lässt sich dies auf Basis vorhandener Daten und Informationen mit Sicherheit ausschließen, endet die Prüfung zu diesem Zeitpunkt.

Ist die Datenlage jedoch unzureichend oder bestehen Zweifel bzw. können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, wird die eigentliche Naturverträglichkeitsprüfung ausgelöst und es folgt eine Verträglichkeitsprüfung, bei der auch schadensbegrenzende Maßnahmen berücksichtigt werden können. Dies soll Aufschluss darüber geben, ob ein Plan oder Projekt genehmigungsfähig ist, was dann der Fall ist, wenn mit Gewissheit eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Andernfalls ist eine Genehmigung zu versagen. Soll ein negativ beurteiltes Vorhaben dennoch umgesetzt werden, so ist eine Alternativenprüfung in Erwägung zu ziehen. Die Projektvarianten sind dabei einer vertiefenden Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wobei jedenfalls die naturverträglichste Variante zu genehmigen ist. Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen in keinem Fall ausschließen, kann eine Ausnahme-genehmigung nur dann erteilt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen und gleichzeitig Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Dieser kurze Abriss einer NVP gibt selbstverständlich nicht die gesamte Komplexität des Verfahrens wieder!



Unsere Broschüre skizziert nicht nur übersichtlich den formellen Ablauf einer NVP, sondern es werden auch Informationen für eine richtlinienkonforme Abwicklung bereitgestellt. Zu beziehen ist sie in gebundener Form kostenlos bei der Oö. Umwelthanwaltschaft bzw. auf unserer Homepage [www.ooe-umwelthanwaltschaft.at](http://www.ooe-umwelthanwaltschaft.at)



## Flächenwidmung „Schiverbindung Höss – Vorderstoder“ - eine nicht mehr zeitgemäße Entwicklung..?

*Mit der Durchführung einer SUP (strategischen Umweltprüfung) soll die Schigebietsverbindung von Hinterstoder nach Vorderstoder auch im Flächenwidmungsplan der Gemeinden sichtbar gemacht werden.*



Mittels dreier Seilbahnen, eines Hilfsliftes sowie zweier Beschneigungsteiche und etwa 10,5 neuer Pistenkilometer - denen eine Waldrodung von etwa 50 ha(!) vorausgeht - soll dieses „Tourismus-Ziel“ erreicht werden. Zusätzlicher Projektbestandteil ist die Neuerrichtung von insgesamt 1.200 Parkplätzen (überwiegend in Vorderstoder).

Die geplante Schischaukel hat jedoch nicht nur Befürworter: im Zuge des Umwidmungsverfahrens erteilten Umweldachverband, Naturschutzbund, BirdLife, Alpenverein und Naturfreunde dem Vorhaben eine klare und unmissverständliche Absage; auch eine Bürgerinitiative in Hinterstoder spricht sich entschieden gegen das Projekt aus. Die wesentlichen Argumente liegen auf der Hand:

- erheblich negative Auswirkungen auf die Ortsentwicklung von Vorderstoder,
- massiver Eingriff in die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes,

- unausweichliche Verkehrsprobleme nicht nur im Ort selbst, sondern auch in den Nachbargemeinden,
- vor allem aber ist bekannterweise die Schneesicherheit in Seehöhen von 800 m bis 1200 m auf Grund des Klimawandels schlichtweg nicht mehr gegeben.

Noch vor 50 Jahren war es keine Frage, ob Vorderstoder genügend Schnee hat bzw. solcher produziert werden kann, um den Wintersportbetrieb während einer gesamten Saison zu garantieren. Seit etlichen Jahren allerdings ist eine deutliche Veränderung durch den Klimawandel zu verzeichnen und laut Experten-Prognose wird sich die Schneesituation weiter verschlechtern. In absehbarer Zeit reduziert sich die Schneedecke in den Alpen um etwa 70% und es tauchen berechnete Fragen auf:

- Ist der Bau einer derartigen Schiverbindung heutzutage wirklich noch gerechtfertigt?
- Ist eine effiziente „Modernisierung“ der Tourismussituation in der Pyhrn-Priel-Region tatsächlich nicht mit erblich geringerem Aufwand und somit wesentlich reduzierten, negativen Umweltauswirkungen erreichbar?

Auch wir haben uns gegen die Schischaukel ausgesprochen und Alternativen aufgezeigt. So wäre etwa die Neuherstellung einer zusätzlichen Pendelbahn vom Parkplatz Hinterstoder samt einer Zwischenstation „Hutterer Böden“ bis hinauf auf die „Hutterer Höss“ mit einer deutlich erhöhten Förderkapazität und gleichzeitiger Modernisierung der bestehenden Aufstiegshilfe „Hinterstoder – Hutterer Böden“ eine diskutierbare Alternative. Vorderstoder könnte so nämlich eine sanfte Berg(steiger)dorf-Variante nach dem Vorbild der Osttiroler Bergdörfer entwickeln, womit viele Probleme gelöst wären. Unsere ausführliche Stellungnahme dazu finden Sie auf unserer Homepage [www.ooe-umwelthanwaltschaft.at](http://www.ooe-umwelthanwaltschaft.at)



### Flächenwidmung

Die Gemeinde Neukirchen an der Enknach plant die Neuwidmung von 72 ha Industriegebiet im bestehenden Industriepark Braunau/Neukirchen an der Enknach. Dazu werden 59 ha Wald umgewidmet und erforderlichenfalls gerodet.

Durch die beantragte Änderungen des Flächenwidmungsplanes soll zukünftig Industriegebiet im Flächenausmaß von mehr als 120 ha zur Verfügung stehen (50 ha sind bereits umgewidmet, aber nicht genützt, 72 ha kommen nun zusätzlich dazu). Dies entspricht dem Flächenausmaß des gesamten, derzeit bestehenden Industrieparks. Entsprechend den vorgelegten Unterlagen kann ein Bedarf in diesem Ausmaß allerdings nicht nachgewiesen werden. Damit widerspricht die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes samt ÖEK eindeutig den Zielen und Intentionen des Oö. Raumordnungsgesetzes. Auf Grund der zu erwartenden, negativen Umweltauswirkungen und der nicht nachvollziehbaren Bedarfserhebung lehnt die Oö. Umweltschaft die geplante Änderung Nr. 54 des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 sowie die Änderung Nr. 14 des ÖEK Nr. 2 der Gemeinde Neukirchen an der Enknach entschieden ab.

Wir ersuchen die Gemeinde Neukirchen an der Enknach dringend, ihre (Raum-) Planungen zu überdenken und auf den nachweisbaren Bedarf der nächsten Jahre zu reduzieren.



### Entsorgung von Schwimmbadabwässern

Rechtzeitig mit dem Ende der Badesaison stellt sich vielen Schwimmbadbesitzern wiederum die Frage: wohin mit dem gebrauchten Poolwasser?

Der Oö. Umweltschaft liegt diesbezüglich eine Rechtsauskunft seitens der Umweltrechtsabteilung des Landes Oberösterreich vor, die wir an dieser Stelle auszugsweise an unsere Leserinnen und Leser weitergeben möchten:

**Spül- und Reinigungswässer** (Filterrückspülwässer) sind im Kanal zu entsorgen.

**Beckenwässer** mit einem Aktivchlorgehalt unter 0,05 mg/l können außerhalb von besonders geschützten Bereichen (Grundwasserschutz- und Wasserschongebiete) i.d.R. auf eigenem Grund und Boden flächig auf Rasen- bzw. Wiesenflächen zur Versickerung gebracht werden. Nicht erlaubt ist die Schachtversickerung ohne Bodenpassage sowie die Einleitung in Fließ- oder stehende Gewässer.

**Beckenwässer mit Überwinterungszusätzen** und/oder bioziden Chemikalien (z.B. Algenbekämpfungsmitteln, Kupfer- und Silbersalze) sowie mit mehr als 300 g Salz/m<sup>3</sup> dürfen grundsätzlich nicht versickert oder in ein Gewässer abgeleitet werden. Ebenfalls nicht erlaubt ist nach straßenrechtlichen Vorschriften eine Wasserableitung auf öffentliche Straßen.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage des Landes Oberösterreich.



### Bootshütte vs. Seeuferschutz

Ein Gastwirt in der Gemeinde Bad Goisern hat die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer 80 m<sup>2</sup> großen Bootshütte am bislang unverbauten Nordufer des Hallstättersees - östlich der Traunbrücke - beantragt. Es wurde u.a. argumentiert, dass dem Wiederaufbau der Hütte, die vor rund 60 Jahren einem Sturm zum Opfer fiel, „kulturhistorisches Interesse“ zukäme:

Während der „Corona-Zeit“ im heurigen Frühling wurde sie sodann - konsenslos - auf Pfählen in den See hineingebaut. Eine Beschwerde der Oö. Umweltschaft mündete im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oö., wonach der Antrag abgewiesen wurde. Als logische Konsequenz wird wohl zeitnahe der Entfernungsantrag seitens der Bezirkshauptmannschaft Gmunden erfolgen..!?

### Impressum:

**Medieninhaber:**  
Land Oberösterreich  
**Herausgeber:**  
Oö. Umweltschaft  
Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz

**Telefon:**  
+43 732-7720 DW 13450  
**E-Mail / Homepage:**  
uanw.post@ooe.gv.at  
www.ooe-umweltschaft.at

**Redaktion:**  
Johanna Schmöller / Ing. Franz Nöhbauer  
**Fotos:**  
Oö. Umweltschaft  
Amt der Oö. Landesregierung

**Newsletter abmelden:**  
[http://www.ooe-umweltschaft.at/506\\_DEU\\_HTML.htm](http://www.ooe-umweltschaft.at/506_DEU_HTML.htm)